

Einkaufsbedingungen

§1 Allgemeines / Geltungsbereich

- (1) Diese allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen zwischen dem Besteller und Lieferanten bzw. Leistenden (nachfolgend „Lieferant“). Die Bestellungen erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Einkaufsbedingungen. Allgemeine Lieferbedingungen des Lieferanten gelten auch dann nicht, wenn der Besteller ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Die Einkaufsbedingungen gelten auch, wenn der Besteller eine Leistung des Auftragnehmers zu dessen allgemeinen Lieferbedingungen erhalten hat.
- (2) Lieferanten i. S. d. Einkaufsbedingungen sind ausschließlich Unternehmer. Unternehmer i. S. d. Einkaufsbedingungen ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäftes in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt. Dabei ist eine rechtsfähige Personengesellschaft eine Personengesellschaft, die mit der Fähigkeit ausgestattet ist, Rechte zu erwerben und Verbindlichkeiten einzugehen. (§ 14 BGB)
- (3) Jede Änderung dieser Bedingungen sowie Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch den Besteller. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, der Besteller hat ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt. Dies gilt auch, wenn der Besteller in Kenntnis solcher Bedingungen eine Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annimmt.

§2 Angebot und Vertragsschluss

- (1) Nur schriftlich erteilte Bestellungen sind bindend. Der Lieferant ist verpflichtet, die Bestellung des Bestellers innerhalb einer Frist von 5 Werktagen anzunehmen; innerhalb dieser Frist muss die Annahmeerklärung mit verbindlichen Lieferterminen des Lieferanten dem Besteller zugegangen sein. Bestellungen werden per Fax oder in elektronischer Form jeweils ohne Signatur abgeschlossen.

§3 Vergütung – Rechnungsstellung - Preisstellung

- (1) Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend und schließt Nachforderungen aller Art aus. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, hat die Lieferung „frei Haus“, also auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zu erfolgen. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis „frei Haus“ eine zweckmäßige Verpackung ein. Die Rückgabe der Verpackung bedarf einer besonderen Vereinbarung.
- (2) Die Rechnung ist in einfacher Ausführung zu erstellen. Rechnungen können vom Besteller nur bearbeitet werden, wenn diese entsprechend den Vorgaben in den Bestellungen des Bestellers die dort ausgewiesene Bestellnummer angeben; für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.
- (3) Sofern nichts anderes vereinbart ist, bezahlt der Besteller den Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt mit 3 % Skonto, 30 Tage mit 2 % Skonto oder innerhalb von 60 Tagen nach Rechnungserhalt netto. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Besteller in gesetzlichem Umfang zu.
- (4) Preiserhöhungen müssen vom Besteller schriftlich anerkannt werden. Sollte die Marktlage eine Preisreduzierung gestatten, so ist der vereinbarte Preis entsprechend herabzusetzen. Das gleiche gilt bei Rahmenverträgen. Kommt eine Einigung über den neuen Preis nicht zustande, hat der Besteller das Recht, vom Vertrag zurückzutreten.

§4 Liefertermine

- (1) Die in der Bestellung angegebenen Liefertermine sind bindend. Maßgebend für die Einhaltung der Liefertermine ist der Eingang des Liefergegenstandes an der vereinbarten Empfangsstelle. Zur Entgegennahme von Teilleistungen ist der Besteller nicht verpflichtet.
- (2) Der Lieferant ist verpflichtet, den Besteller unverzüglich unter Angabe von Gründen und neuem Liefertermin schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.

- (3) Im Falle des Lieferverzuges ist der Besteller berechtigt, pauschalisierten Verzugschaden in Höhe von 1 % des Lieferwertes pro vollendeter Woche zu verlangen, jedoch nicht mehr als 10 %; weitergehende gesetzliche Ansprüche (insbesondere Rücktritt und Schadensersatz statt der Erfüllung) bleiben unberührt. Den Parteien bleibt das Recht vorbehalten, nachzuweisen, dass infolge des Verzugs gar kein, ein wesentlich geringerer oder ein wesentlich höherer Schaden entstanden ist.

§5 Erfüllungsort – Gefahrenübergang

- (1) Erfüllungsort ist der Sitz des Bestellers.
(2) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der verkauften Sache geht frühestens mit der Übergabe der Sache auf den Besteller über.

§6 Qualität – Gewährleistung – Dokumentation

- (1) Der Lieferant hat in Bezug auf den Liefergegenstand die anerkannten Regeln der Technik, sämtliche einschlägigen Sicherheitsvorschriften und die vereinbarten technischen Daten einzuhalten.
(2) Der Lieferant hat den Herstellungsprozess und die von ihm ergriffenen Qualitätssicherungsmaßnahmen zu dokumentieren. Die entsprechenden Nachweise sind 10 Jahre lang aufzubewahren und dem Besteller auf Wunsch vorzulegen. Gibt der Lieferant vor Ablauf der 10-Jahresfrist seinen Geschäftsbetrieb auf, so hat er die Unterlagen dem Besteller kostenfrei zu überlassen.
(3) Soweit Behörden oder Abnehmer zur Prüfung der Einhaltung notwendiger Anforderungen Einblick in den Produktionsablauf und Dokumentationen verlangen, wird der Lieferant dem Besteller hierzu jede zumutbare Unterstützung gewähren.
(4) Seine Lieferanten wird der Lieferant entsprechend verpflichten.
(5) In Bezug auf gesundheits- und/oder umweltschädliche Materialien und Gegenstände, die aufgrund von Vorschriften eine Sonderbehandlung in Bezug auf Verpackung, Transport, Lagerung, Umgang und Entsorgung erfahren müssen, wird der Lieferant ein vollständig ausgefülltes Sicherheitsdatenblatt nach §14 der Gefahrstoffverordnung und ein zutreffendes Unfallmerkblatt (Transport) übergeben. Im Falle von Änderungen der Materialien oder der Rechtslage wird der Lieferant aktualisierte Daten- und Merkblätter zur Verfügung stellen.
(6) Der Lieferant ist zur Qualitätssicherung verpflichtet. Bei Wareneingang prüft der Besteller die Ware innerhalb einer angemessenen Frist allein durch Sichtprüfung auf etwaige offensichtliche Qualitäts- bzw. Quantitätsabweichungen und auf Transportschäden und rügt festgestellte Mängel innerhalb einer angemessenen Frist; diese Rüge ist jedenfalls dann noch rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 5 Werktagen seit Wareneingang beim Lieferanten eingeht. Eine Funktionsprüfung des Bestellers erfolgt erst am endmontierten Gerät des Bestellers. Für die Rüge dabei festgestellter Mängel gilt Satz 1 entsprechend ab dem Zeitpunkt der Entdeckung. Insoweit verzichtet der Lieferant auf seine Rechte aus § 377 HGB.
(7) Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen dem Besteller in vollem Umfang zu. Insbesondere kann der Besteller nach seiner Wahl vom Lieferanten Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache verlangen. Zudem bleibt das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das Recht auf Schadensersatz statt der Leistung, ausdrücklich vorbehalten.
(8) Die Verjährungsfrist beträgt 3 Jahre ab Gefahrenübergang. Längere gesetzliche Verjährungsfristen bleiben hiervon unberührt.
(9) Der Lieferant gewährleistet eine Ersatzteilversorgung für die Dauer von 10 Jahren.

§7 Produkthaftung – Freistellung – Produzentenhaftung

- (1) Der Lieferant ist verpflichtet, für einen Produktionsschaden, für den er verantwortlich ist, den Besteller insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- bzw. Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
(2) Der Lieferant ist verpflichtet, eine Produktionshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 10 Mio. € pro Person-/Sachschaden – pauschal – während der Dauer dieses Vertrages, d. h. bis zum Ablauf der Mängelverjährung, zu unterhalten; weitergehende Schadensersatzansprüche des Bestellers bleiben hiervon unberührt.

- (3) Wir vertreiben die Produkte weltweit. Sind wir und/oder unser Abnehmer wegen eines Fehlers des Liefergegenstandes zum Rückruf oder sind wir zur Übernahme der Rückrufkosten verpflichtet, so ist der Lieferant zur entsprechenden Kostenerstattung verpflichtet. Der Lieferant schließt eine ausreichende Produkthaftpflichtversicherung ab, die auch die Rückrufkosten umfasst. Auf Verlangen hat der Lieferant dem Besteller den Abschluss der Versicherung nachzuweisen.

§8 Schutzrechte

- (1) Der Lieferant gewährleistet, dass im Zusammenhang sowie durch die Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden.
- (2) Wird der Besteller von einem Dritten hieraus in Anspruch genommen, so stellt der Lieferant den Besteller auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen frei. Die Freistellung umfasst auch alle Aufwendungen, die dem Besteller aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten erwachsen.
- (3) Die Verjährungsfrist für diese Ansprüche beträgt 3 Jahre ab Abschluss des jeweiligen Vertrages.

§9 Geschäftsgeheimnisse

- (1) An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen sowie Mustern (nachfolgend „Unterlagen“) behält sich der Besteller seine eigentums- und urheberrechtlichen Verwaltungsrechte uneingeschränkt vor.
- (2) Der Lieferant verpflichtet sich bei der Übernahme der Bestellung, dass er die vom Besteller erhaltenen Unterlagen und Werkzeuge weder selbst verwendet noch Dritten anbietet oder liefert. Das gilt sinngemäß auch für Druckaufträge. Dritten gegenüber sind die Unterlagen geheim zu halten.
- (3) Die Unterlagen dürfen Dritten nur nach vorheriger ausdrücklicher und schriftlicher Zustimmung des Bestellers zugänglich gemacht werden.
- (4) Die Unterlagen sind ausschließlich für die Fertigung aufgrund der Bestellung des Bestellers zu verwenden. Das selbe gilt für sonstige Informationen des Bestellers. Nach Abwicklung der Bestellung sind die Unterlagen an den Besteller unaufgefordert zurückzugeben. Ein Zurückhaltungsrecht des Lieferanten besteht unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt. Die Geheimhaltungspflicht wirkt auch nach Abwicklung des Vertrages weiter; sie erlischt, wenn das in den Unterlagen bzw. sonstigen Informationen enthaltene Fachwissen allgemein bekannt geworden ist.
- (5) Der Lieferant wird Bestellungen und alle hiermit zusammenhängenden kaufmännischen und technischen Einzelheiten als Geschäftsgeheimnisse behandeln. Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung des Liefervertrages.
- (6) Produkte, die nach den Vorgaben des Bestellers angefertigt wurden oder die der Besteller in Zusammenarbeit mit dem Lieferanten entwickelt oder weiterentwickelt hat, dürfen ohne eine schriftliche Zustimmung des Bestellers weder vom Lieferanten selbst verwendet noch Dritten angeboten oder zur Verfügung gestellt werden.

§10 Schlussbestimmungen

- (1) Für die Rechtsbeziehungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG). Ist der Lieferant Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliche Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag der Geschäftssitz des Bestellers. Dasselbe gilt, wenn der Lieferant keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind. Der Besteller ist jedoch auch berechtigt, am Sitz des Lieferanten zu klagen.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Lieferanten einschließlich dieser Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Klausel soll durch eine wirksame Regelung ersetzt werden, die dem angestrebten wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahe kommt.